

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2021)

1. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 6a ÄrzteG 1998	484,49
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 9 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	484,49
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	664,44
3. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 10 ¹⁾ und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zum Facharzt	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	681,19
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	861,01
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs 4 ÄrzteG 1998 ²⁾	24,49
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs 2 ÄrzteG 1998	218,27
6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs 3 ÄrzteG 1998	76,84
7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	233,87
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	602,48
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	781,76
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	1.340,81
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	1.519,00
8. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs 6 iVm § 15 Abs 1 ÄrzteG 1998	113,47
9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs 2 iVm § 15 Abs 1 ÄrzteG 1998	113,47

Erklärung:

§ 6a	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
§ 9	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 10	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt
§ 13	Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
§ 30 Abs 4	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 35	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken

Der Präsident

¹⁾ Gemäß VfGH-Erkenntnis G252/2019 (BGBl 2020/70) tritt § 10 ÄrzteG 1998 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft (Stand Dez. 2020).

²⁾ hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß § 35 ÄrzteG 1998